Landesrechnungshof
Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin
- Vorsitzende des Großen Kollegiums -

LRH NRW | Werdener Str. 5 | 40227 Düsseldorf

Nur per E-Mail
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3713

A08

40227 Düsseldorf
Werdener Str. 5
Telefon: 0211 3896-0
Telefax: 0211 3896-367
E-Mail: KuP@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: Frau Aretz
Durchwahl: 3896-371
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2024-0002114

Datum: 17.03.2025

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 25.03.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 25.03.2025 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu

- **Beitrag 21:** Zustand und Erhaltungsmanagement unserer Landstraßen verbesserungsbedürftig

aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Vorlage 18/2842).

Ich möchte Sie bitten, diese Entscheidung des Großen Kollegiums an die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Landesrechnungshof
Nordrhein-Westfalen

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 21 des Jahresberichts 2024, S. 201 ff

Zustand und Erhaltungsmanagement unserer Landesstraßen verbesserungsbedürftig

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Burkhardt Dinglinger

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hat den Zustand und das Erhaltungsmanagement der Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen geprüft. Nach seinen Feststellungen hat sich der Gesamtzustand der Landesstraßen seit 2011 nicht wesentlich verbessert. Die für Erhaltungsmaßnahmen bereitgestellten Mittel reichen trotz einer deutlichen Steigerung nicht für eine nachhaltige Verbesserung. Baupreissteigerungen blieben unberücksichtigt. Ein vollumfängliches strategisches Erhaltungsmanagement war nicht vorhanden. Im operativen Erhaltungsmanagement waren die Vorgaben zur Aufstellung der Erhaltungsprogramme und zu deren Kontrolle unzureichend.

Die vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) im November 2023 angekündigte „Sanierungsoffensive“ hat der LRH dem Grunde nach begrüßt. Er hat hierzu zeitnah konkrete weitere Schritte über die Ankündigungen hinaus erwartet.

Das Landesstraßenvermögen ist bisher nicht erfasst und bewertet. Daher stehen aus der Anlagenbuchhaltung nach wie vor keine Daten für die Investitionssteuerung zur Verfügung. Der LRH hat diese Daten als eine zentrale Grundlage betriebswirtschaftlicher Steuerungsprozesse angemahnt.

Für die näheren Einzelheiten wird auf den Beitrag 21 zum Jahresbericht 2024 verwiesen.

Nach der 1. Folgeentscheidung des LRH vom 21.04.2024 ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

Erhaltungsstrategie und zukünftige Zustandsverteilung

Zu der Frage des LRH, mit welcher Strategie dem Erhaltungsbedarf begegnet werden soll und welche Zustandsverteilung für Brücken und Fahrbahnen künftig angestrebt werden, hat das MUNV in seiner Stellungnahme vom 04.10.2024 zunächst auf die aus seiner Sicht bereits erreichten Verbesserungen und getroffenen Entscheidungen im Hinblick auf den

Straßenzustand hingewiesen. Es hat eigeräumt, dass die Wahl der Szenarien unter der Annahme steigender Haushaltsmittelverfügbarkeit getroffen worden sei. Nunmehr müssten entgegen dieser Annahme in allen Bereichen erhebliche Einsparanstrengungen erbracht werden. Über weitere Maßnahmen bzw. Finanzierungsmöglichkeiten sei zu entscheiden, sofern in den kommenden Jahren Finanzmittel nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stünden. Unter den gegebenen Umständen läge der Fokus klar auf der Erhaltung und Sanierung der Brückenbauwerke. Im Zuge der Sanierungsoffensive sollten bei der Umsetzung von Maßnahmen auch weiterführende Kriterien, wie die Verfügbarkeit von Straßen, die Verkehrsbedeutung und die Koordination von Baustellen berücksichtigt werden.

Eine Aussage zur angestrebten Zustandsverteilung hat das MUNV als verfrüht angesehen. Zur Begründung hat es u. a. darauf verwiesen, dass die Ziele langfristig definiert seien und die künftige Ausstattung des Erhaltungstitels nicht bekannt sei. Auch bleibe die aktuelle Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) 2023 abzuwarten. Ein effizienter Einsatz der Finanzmittel im Sinne der haushaltsrechtlichen Grundsätze sei mit der Anwendung der Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen bereits gewährleistet. Das MUNV erachte die Definition eines Zustandsziels im Zusammenhang mit der (zukünftigen) Aufstellung des mehrjährigen Erhaltungsprogramms für sinnvoll.

Der LRH hat in seiner Folgeentscheidung vom 02.12.2024 begrüßt, dass auch das MUNV eine Überarbeitung der angestrebten zukünftigen Zustandsverteilung angesichts einer veränderten Verfügbarkeit finanzieller Mittel für notwendig erachtet. Er geht davon aus, dass die angestrebte Zustandsverteilung zeitnah nach dem Vorliegen der Ergebnisse der ZEB-Kampagne 2023 neu definiert wird. Darüber hinaus hat der LRH alle wesentlichen Argumente in dieser Sache als ausgetauscht angesehen.

Erhaltungsmanagement

Zu dem aus Sicht des LRH nach wie vor bestehenden Handlungsbedarf beim Erhaltungsmanagement hat das MUNV in seiner Stellungnahme vom 04.10.2024 darauf verwiesen, dass die mittelfristige Erhaltungsplanung aktuell bereits erarbeitet werde. Diese solle auch dazu dienen, die Zustandsentwicklung zu begleiten, zu verifizieren und bei Bedarf nachzusteuern und damit die Grundlage schaffen, konkrete Zielzustandswerte zu definieren. Für Fahrbahnen solle eine zentrale, landesweit einheitliche Ermittlung und Bewertung der Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden. Eine Priorisierung werde künftig in einem aus sieben Schritten bestehenden Prozess vorgenommen; die Schritte eins und zwei würden bereits durch den Landesbetrieb Straßenbau pilothaft bearbeitet. Ziel sei es, die Ergebnisse der Priorisierung erstmalig für das Landesstraßenerhaltungsprogramm 2026 anwenden zu können.

Neben der dargestellten Priorisierung für die Erhaltung der Fahrbahnen hat das MUNV auf die Bedeutung der Brücken hingewiesen. Der Vorrang der Brückenersatzneubauten müsse sichergestellt werden, da diese entscheidende Elemente für die Funktionsfähigkeit des

Straßennetzes darstellten. Diesbezüglich hat das MUNV auf den im Rahmen der Sanierungsoffensive festgelegten auf Traglastindizes basierenden Kriterienkatalog hingewiesen.

Der LRH sieht vor dem Hintergrund der Ausführungen des MUNV seine Forderung zur Darstellung eines Fahrplans im Hinblick auf das Erhaltungsmanagement als erfüllt an. Er hat gegenüber dem MUNV darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Ergebnisse einer ggf. durchzuführenden Folgeprüfung vorbehalten bleibt.

Sanierungsoffensive

Die „Sanierungsoffensive" hatte der LRH bereits in seinem Jahresberichtsbeitrag insgesamt positiv bewertet. Er verwies auf die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung. Da die Umsetzung der Sanierungsoffensive in wesentlichen Teilen nach den Erhebungen des LRH stattfinden sollte, waren die weiteren Schritte der Sanierungsoffensive nicht Gegenstand der Prüfung und des weiteren kontradiktorischen Verfahrens.

Bewertung, Erfassung und Bilanzierung des Infrastrukturvermögens

Zur Notwendigkeit der Bewertung, Erfassung und Bilanzierung des Infrastrukturvermögens der Landesstraßen hat das MUNV in seiner Stellungnahme vom 04.10.2024 ausgeführt, dies mit dem Finanzministerium diskutieren zu wollen. Dies gelte vor allem hinsichtlich der Frage, ob sich aus § 17b Landeshaushaltsordnung eine Verpflichtung zur Bewertung der Straßeninfrastruktur ergebe.

Der LRH hat das MUNV um Mitteilung der Ergebnisse der Erörterungen mit dem Finanzministerium gebeten.

Fazit

Das Ministerium hat die Anregungen und Feststellungen des LRH weitgehend aufgegriffen und entsprechende erste Maßnahmen eingeleitet. Ob diese Maßnahmen konsequent umgesetzt werden, bleibt einer Folgeprüfung des LRH vorbehalten. Der LRH sieht derzeit noch der Mitteilung der Ergebnisse der Erörterungen des MUNV mit dem Finanzministerium zur Notwendigkeit der Bewertung, Erfassung und Bilanzierung des Infrastrukturvermögens der Landesstraßen entgegen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.